

4. Änderung FNP Verwaltungsgemeinschaft Schwanau - Meißenheim

Zusammenstellung der eingegangenen Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange i.R.d. frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und betroffenen Bürger i.R.d. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
1 Regierungspräsidium Freiburg Abt. 2, Ref. 21 Raumordnung – Bauwesen	02.04.2019	In Bezug auf die 4. Flächennutzungsplanänderung sind weder Bedenken noch Anregungen vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau		Keine Stellungnahme	
Abt. 5 Gewässer u. Boden, Störfallbetriebe		Keine Stellungnahme	
Abt. 4, Ref. 47.1 Straßenwesen u. Ver- kehr, Dienststelle Of- fenburg		Keine Stellungnahme	
Ref. 53.3 – Dienstsitz Offenburg		Keine Stellungnahme	
2 Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege		Keine Stellungnahme	
3 Regionalverband Südlicher Oberrhein	21.03.2019	Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
4 Landratsamt Ortenaukreis - Baurechtsamt	15.04.2019	Die Änderung des Flächennutzungsplans bedarf der Genehmigung durch das Landratsamt Ortenaukreis (§ 6 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 203 Abs. 3 BauGB und § 1 Abs. 2 BauGB-DVO). Eine abschließende Stellungnahme zur Genehmigungsfähigkeit des Bauleitplans kann derzeit nicht erfolgen. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist nach Feststellungsbeschluss mit allen erforderlichen Unterlagen (Protokolle Verbandssitzungen, Bekanntmachungsnachweise, Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange und Privater, Abwägungstabellen, ...) dem Landratsamt Ortenaukreis zur Genehmigung vorzulegen. Hierzu gehört auch ein Nachweis über die Einstellung der öffentlichen Bekanntmachung und der Nachweise in das Internet entsprechend § 4 a Abs. 4 BauGB.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Die Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Raumordnungsbehörde, des Regionalverbands Südlicher Oberrhein und den darüber hinaus beteiligten Träger öffentlicher Belange wird vorausgesetzt. Es werden keine Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
- Untere Naturschutzbehörde	15.04.2019	Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen zum Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Aufgrund der artenschutzrechtlichen Abschätzung (Bioplan, Januar 2019) zum B-Plan Verfahren „Schmidtenbühn“ ist mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen, die voraussichtlich mit Vermeidungsmaßnahmen gelöst werden können. Genauere Untersuchungen sind jedoch noch erforderlich. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Umweltbericht mit einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanz dargestellt. Der Ausgleich des Defizits muss noch festgelegt werden. Geschützte Flächen (Natura 2000-Gebiete, NSG, LSG, Biotope, Naturdenkmäler) sind nicht betroffen.	Es bestehen nach den ersten Abschätzungen keine Anzeichen, dass die Flächen nicht realisiert werden können. I.R.d. B-Planverfahrens "Schmidtenbühn" werden derzeit weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt, die nach ersten Erkenntnissen mit Vermeidungsmaßnahmen gelöst werden können. Wird zur Kenntnis genommen.

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
- Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz		<p>Zu dem mit Schreiben vom 25. Februar 2019 übersandten Flächennutzungsplan sind nachstehende Abklärungen erforderlich.</p> <p>Im Einzelnen nehmen wir zu den wasserwirtschaftlichen Themen wie folgt Stellung:</p> <p>A) Äußerungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu den wasserwirtschaftlichen Themen</p> <p><u>I. Abwasserentsorgung/Oberflächenentwässerung</u></p> <p>Gemäß Antragsunterlagen soll das anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert oder, sofern dies nicht möglich ist, gedrosselt dem öffentlichen Mischwasserkanal zu geleitet werden. Dies ist auch dem Bebauungsplan zu entnehmen. Grund dafür ist die hydraulische Überlastung des öffentlichen Kanalnetzes in betroffenen Teilbereichen.</p> <p>Weiter wird im Bebauungsplan beschrieben, dass ein Regenwassernotüberlauf ins öffentliche Kanalnetz (Mischwasserkanal) vorgesehen ist. Das betrachtete Plangebiet ist nicht in dem uns vorliegenden Generalentwässerungsplan mit berücksichtigt. Der anstehende Mischwasserkanal ist in seiner hydraulischen Leistungsfähigkeit begrenzt.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass wir einer gedrosselten Einleitung von Niederschlagswasser (Notüberlauf der Versickerungsanlage) in den Mischwasserkanal nicht zustimmen können, da hierbei durch die zeitverzögerte Zuleitung in den Kanal das unbelastete Niederschlagswasser als Fremdwasser der Kläranlage zugeführt wird. Das Niederschlagswasser (inklusive Überflutungsereignis von 1 in 30 Jahren) ist direkt auf den Grundstücken zu entwässern und zurückzuhalten. Wir bitten dies im Zuge der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p>	Die Entwässerung ist i.R.d. konkreten B-Planung zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen.

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
zu - Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz		<p>Grundlegend verweisen wir auf die „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ der LUBW sowie auf das DWA-Arbeitsblatt A 138 zu Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser.</p> <p>Für die Versickerung von anfallendem Niederschlagswassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn bei uns einzureichen, um zeitliche Verzögerungen bei der Umsetzung des Vorhabens (Versickerungsanlage) zu vermeiden.</p> <p>II. Altlasten</p> <p>Im Gesamtgebiet des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Schwanau-Meißenheim sind dem Landratsamt Ortenaukreis, Altlasten, Altablagerungen, altlastverdächtige Flächen, Schadensfälle auf Industrie- und Gewerbestandorten sowie schädliche Bodenveränderungen bekannt. Diese sind in der Datenbank „Fachinformationssystem Bodenschutz- und Altlastenkataster (FIS-BAK)“ beim Landratsamt Ortenaukreis - Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz - dokumentiert. Die Lage von möglichen altlastenrelevanten Flächen bzw. schädlichen Bodenveränderungen innerhalb des Flächennutzungsplans ist über den gemeindeeigenen UDO-Zugang (Umwelt-Daten und Karten Online) einzusehen.</p> <p>In den Änderungsbereichen des Flächennutzungsplans befinden sich nach unseren derzeitigen Erkenntnissen keine Altlasten/Altlastverdachtsflächen.</p> <p>III.</p> <p>Hinsichtlich der Themen „Oberirdische Gewässer“, „Wasserversorgung“, „Grundwasserschutz“ und „Bodenschutz“ sind unsererseits keine Ergänzungen/Anmerkungen erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und ist i.R.d. konkreten B-Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dieser Hinweis wird in den Bewertungsbögen der einzelnen Flächen noch vermerkt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
zu - Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz		<p>I. Grundwasser</p> <p>1. Umfang und Detaillierungsgrad</p> <p>Bezüglich der Auswirkungen der zukünftigen Flächennutzung auf das Schutzgut „Grundwasser“ sollten v. a. folgende Aspekte betrachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Flächeninanspruchnahme (Überbauung, Versiegelung) und Veränderung der Bodenstruktur (Abtrag, Überschüttung, Erosion, Verdichtung) • Eventuelles Absinken des Grundwasserstandes aufgrund der geringeren Grundwasserneubildungsrate • Veränderung des Bodenwasserhaushaltes, der Bodenqualität, der Deckschichtenmächtigkeit, des Reliefs • Schadstoffeintrag aufgrund verringerter Deckschichten • Veränderung von Grundwasserfließsystemen (Grundwasserhaltung, -absenkung, -stauung) • Veränderung von Grundwasserleitern und Deckschichten • Verschlechterung von Quantität und Qualität des Grundwassers <p>Der beabsichtigte Umgang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist hinsichtlich der Schutzgüter „Oberflächengewässer“ und „Boden/Altlasten“ aus unserer Sicht ausreichend.</p>	<p>Bei der Erstellung des Umweltberichts im Rahmen der B-Planerarbeitung wird auf die Belange des Schutzguts "Grundwasser" näher eingegangen.</p>
- Amt f. Gewerbeaufsicht, Immissionschutz u. Abfallrecht	15.04.2019	Keine Bedenken oder Anregungen	Wird zur Kenntnis genommen.

Behörde	Schr.v.	Anregungen	Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag
- Gesundheitsamt	18.04.2019	<p><u>Flächenausweisungen/Umnutzungen auf Gemarkung Meißenheim /OT Meißenheim (M):</u> <u>M 1 Neuausweisung „Feuerwehr“- Grünfläche-Verkehrsfläche</u> Eine abschließende Bewertung ist uns erst nach Erhalt des Lärmgutachtens möglich. Wir bitten um Zusendung.</p> <p><u>M 2 Neuausweisung einer Mischbaufläche als Betriebs-erweiterung</u> Eine abschließende Bewertung ist uns erst nach Erhalt des Lärmgutachtens möglich. Wir bitten um Zusendung.</p>	Da der B-Plan "Schmidtenbühn" im Parallelverfahren zur 4. Änd. des FNP aufgestellt wurde und das Gesundheitsamt auch hierzu beteiligt wurde, liegt dem Gesundheitsamt das Gutachten bereits vor.
- Straßenbauamt	15.04.2019	<p>Zum jetzigen Zeitpunkt werden von unserer Seite zu o. g. Änderungen des Flächennutzungsplans als vorbereitende Bauleitplanung keine Bedenken und Anregungen in straßenrechtlicher Hinsicht geltend gemacht. Die Details sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in den einzelnen Bebauungsplanverfahren mit uns abzustimmen. Auflagen, die sich bei Vorlage der Bauanträge ergeben, bleiben vorbehalten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
- Amt f. Vermessung u. Flurneueordnung	15.04.2019	<p><u>untere Vermessungsbehörde:</u> Aus unserem Aufgabenbereich bestehen keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p><u>untere Flurneueordnungsbehörde:</u> Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines laufenden oder geplanten Flurneueordnungsverfahrens. Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
- Amt f. Landwirtschaft	15.04.2019	<p>Flächeninanspruchnahme</p> <p>Die Fläche der geplanten Gemeindebedarfsfläche beträgt ca. 0,84 ha und wird derzeit von drei Bewirtschaftern auf den Flurstücken Nr. 53, 54, 55, 56 und 1055 ackerbaulich zum Anbau von Körnermais und Weizen sowie für den Anbau von Kernobst genutzt. Über die Bewirtschaftung des Flurstücks Nr. 57, das als Mischbaufläche mit 0,17 ha überplant wird, liegen uns keine Angaben vor.</p> <p>Bei dem Plangebiet handelt es sich um Flächen bester Bodenqualität der Vorrangflur Stufe I. Diese hochwertigen und ackerfähigen Böden sind laut Regionalplan 2016 (3.0.2 + Begründung) zur Erfüllung ihrer vielfältigen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aufgaben für die Landwirtschaft zu erhalten und zu sichern. Landbauwürdige Flächen dürfen nur soweit als es überwiegend öffentliche Belange erfordern und nur in unbedingt notwendigem Umfang für Siedlungen und sonstige bauliche Anlagen in Anspruch genommen werden (3.0.9 + Begründung).</p> <p>Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen ist insbesondere deshalb als gravierend einzustufen, da in den letzten Jahrzehnten sehr viele Flächen verloren gegangen sind, die ursprünglich rein landwirtschaftlichen Zwecken zur Verfügung standen. Als Ursache der Verluste ist vor allem eine starke Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Bauvorhaben zu nennen. Die Standorte des Rheintals mit ihrer ebenen Lage, guten Böden und optimaler Wasserversorgung sind die Orte, die eine weitgehend ressourcenschonende Produktion von hochwertigen Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen in der Region erlauben. Der Schutz und der Erhalt des fruchtbaren Ackerlandes liegt im Interesse der Allgemeinheit. Insofern bedauern wir, dass mit Ausweisung der neuen Planungsgebiete und der daraus folgenden Bebauung weitere Flächen verloren gehen. Eine Existenzgefährdung der Bewirtschafter liegt durch den Flächenentzug nicht vor. Jedoch wird jeder Flächenverlust die Betriebe schwächen. Bei Bedarf sind den Bewirtschaftern gleichwertige Ersatzflächen zuzuweisen.</p>	<p>Die Gemeinde Meißenheim ist sich der Inanspruchnahme der hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen bewusst. Bei der Ausweisung neuer Bauflächen sind in der Abwägung auch die raumordnerischen Belange miteinzustellen, da nicht willkürlich Flächen in der freien Landschaft ausgewiesen werden können, sondern im Siedlungszusammenhang zu betrachten sind, um keine Zersiedelung der Landschaft zu erhalten.</p> <p>Des Weiteren wurde die Entscheidung, ein neues Feuerwehrgerätehaus zu bauen, erst nach genauer Prüfung und Abwägung, ob eine Sanierung des Bestandsgebäudes noch möglich ist, geschaffen.</p> <p>Die Ortslage von Meißenheim ist im Norden, Osten und Süden umgeben von Landwirtschaftsflächen der Vorrangflur 1. Nur östlich der Siedlungsfläche sind weniger wertvolle Böden. Aus verkehrstechnischer Sicht und im Hinblick auf den Naturschutz ist die Errichtung eines Feuerwehrhauses westlich der Ortslage nicht sinnvoll.</p>

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
zu - Amt f. Landwirtschaft		<p>Immissionsschutz Das Planungsgebiet grenzt im Osten und Norden an landwirtschaftliche Flächen an. Auch diese werden derzeit ackerbaulich genutzt. Es ist mit den für die Landwirtschaft ortsüblichen charakteristischen Emissionen (Lärm, Staub,...) zu rechnen. Zum Schutz vor der Abdrift von Pflanzenschutzmitteln sollte bei Ackerflächen ein Abstand von 10 m eingehalten werden, der durch eine 2 bis 3-reihige, dichte, mit immergrünen Pflanzen durchsetzte, mindestens 1,50 m hohe Abschirmhecke auf zwei Drittel, also 6,70 m, reduziert werden kann. Der Immissionsschutzstreifen dient gleichermaßen zum Schutz der Landwirte vor emissionsbedingten Nachbarschaftskonflikten. Ein Abstand zwischen Baugebiet bzw. Baugrundstücksgrenze und landwirtschaftlicher Nutzung ist entsprechend einzuplanen und innerhalb des Plangebietes zu realisieren. Wir bitten, dies im Bebauungsplan, der parallel aufgestellt wird, zu berücksichtigen.</p> <p>Erschließung Wir weisen darauf hin, dass die Wirtschaftswege auch während der Bauphase zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen angeschlossen werden müssen. Parallele Inanspruchnahme der Wirtschaftswege für den Baustellenverkehr und den landwirtschaftlichen Verkehr führen zu massiver Beeinträchtigung für die Landwirtschaft. Gerade in Erntezeiten bei Abtransport von Ernteerzeugnissen muss der reibungslose landwirtschaftliche Betrieb durch die Notwendigkeit des Maschinen- und Geräteeinsatzes ungestört möglich sein. Die Erhaltung und Gestaltung einer ausreichenden Erschließung muss gewährleistet sein.</p>	<p>Die Frage der Abstandsflächen zu den landwirtschaftlichen Flächen ist im konkreten B-Planverfahren zu prüfen. Hier hat sich gezeigt, dass die Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr nicht zum dauernden Aufenthalt von Personen vorgesehen ist und somit ein Spritzmittelabstand nicht erforderlich ist.</p> <p>Die Erschließung ist i.R.d. konkreten B-Planverfahrens bzw. i.R.d. Straßenausbauplanung zu prüfen bzw. zu berücksichtigen.</p>

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
zu - Amt f. Landwirtschaft		<p>Hinsichtlich der Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausreichende Tragfähigkeit der Straße - Parkverbote auf den Zuwegungen zu LF - Problemlose Zufahrt von Feldwegen auf Nutzflächen / Feldwegen auf Straßen (Niveauunterschiede) <p>In diesem Fall ist besonders darauf zu achten, dass der Bewirtschafter des nördlichen Teils des Fl.St. 1055 wie bisher eine Zufahrtsmöglichkeit von Süden von der L118 her hat.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>Hinsichtlich der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen weisen wir aus landwirtschaftlicher Sicht auf folgendes hin: Priorität sollten Aufwertungen vorhandener Maßnahmen, z.B. in den zahlreichen im Ortenaukreis ausgewiesenen Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten, haben. In diesen Gebieten sind Flächen mit hohem Aufwertungspotential in großer Anzahl vorhanden.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht ist im naturschutzrechtlichen Ausgleich eine Konzentration auf</p> <ol style="list-style-type: none"> a) ökologische Verbesserungen vorhandener Streuobstbestände oder/und Biotope sinnvoll, um einem weiteren Verlust von landwirtschaftlich hochwertigen Flächen vorzubeugen. b) Eine Anerkennung als Kompensationsmaßnahme kommt nur bei vorhandenen Streuobstbeständen in Betracht, die seit vielen Jahren ungepflegt („verwildert“) sind und die intensiver „Erstpflegemaßnahmen“ bedürfen, die über ohnehin regelmäßig erforderliche Erhaltungspflegemaßnahmen deutlich hinausgehen. <p>Weitere Hinweise zu diesen Kompensationsmaßnahmen im Streuobstbereich sind unter www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de zu dem Thema: „Fachliche Hinweise zur Anerkennung der Pflege von Streuobstbeständen einschließlich ihres Unterwuchses als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme“ zu finden.</p>	<p>Dies wird i.R.d. konkreten B-Planverfahren entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen zur Auswahl von Ausgleichsflächen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der konkreten B-Planerstellung werden notwendige naturschutzrechtliche, ggf. auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.</p>

Behörde	Schr.v.	Anregungen	Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag
zu - Amt f. Landwirtschaft		<p>Weiterhin sollte geprüft werden, ob Ausgleichsmaßnahmen im Bereich von Gewässerrandstreifen durchgeführt werden können.</p> <p>Insbesondere sind bei der Planung von Eingriffs-/ Ausgleichsmaßnahmen aus landwirtschaftlicher Sicht folgende Maßnahmen zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Extensivierung von hochwertigen Ackerflächen der Vorrangflur Stufe I und II - Großflächiges Anlegen von Wiesen- und Streuobstflächen auf Ackerflächen - Anlegen von Gehölz- und Baumstreifen entlang von ackerbaulichen Flächen mit nachteiliger Auswirkung durch Beschattung und auf den Einsatz heutiger Gerätetechnik <p>Weitere Anregungen und Bedenken zu den vorgelegten Planungen bestehen aus unserer Sicht nicht.</p>	
5 Naturschutzbeauftragter Herr Hepfer		Stellungnahme erfolgt zusammen mit der Unteren Naturschutzbehörde.	
6 Netze Mittelbaden GmbH & Co., Lahr	08.03.2019	<p>Fläche M1 und M2 Gemarkung Meißenheim:</p> <p>Mit Schreiben vom 08.03.2019 haben wir im Zuge des laufenden Bebauungsplanverfahrens "Schmidtenbühn" eine Stellungnahme zu den Belangen der Stromversorgung abgegeben.</p> <p>Wir haben keine weiteren Anregungen und Bedenken vorzubringen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
7 Netze BW GmbH, Stuttgart	01.03.2019	<p>In den ausgewiesenen Flächen der 4. Änderung des FNP der Verwaltungsgemeinschaft Schwanau-Meißenheim unterhalten wir keine elektrischen Anlagen. Wir haben daher zu den FNP-Änderungen keine Anregungen und Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns am weiteren FNP-Verfahren.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Behörde	Schr.v.	Anregungen	Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag
8 Deutsche Telekom Technik GmbH	27.02.2019	Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: Im Planbereich befinden sich zahlreiche Telekommunikationslinien der Telekom. Auf das übersenden von Bestandsplänen wird zum jetzigen Zeitpunkt aus Gründen der Aktualität und der Größe des Plangebietes verzichtet. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.	Wird zur Kenntnis genommen.
9 Polizeipräsidium Offenburg	04.03.2019	Keine Anregungen	Wird zur Kenntnis genommen.
10 EnBW Regional AG		Keine Stellungnahme	
11 Wasserversorgungsverband Ried		Keine Stellungnahme	
12 Abwasserzweckverband Friesenheim		Keine Stellungnahme	
13 Handwerkskammer Freiburg		Keine Stellungnahme	

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
14 IHK Südlicher Oberrhein	26.02.2019	<p>Aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein ist zur Planung Folgendes zu äußern: Zu M2 (Erweiterungsfläche Fa. Huber Maschinenbauteile): Die Ausweisung einer Fläche zur Erweiterung des bestehenden Betriebes wird selbstverständlich begrüßt, dient sie doch der Standortsicherung inklusive der Sicherung der Arbeitsplätze des Unternehmens in Meißenheim. offen bleibt noch, warum nicht die Ausweisung eines GEE bzw. im FNP einer G-Fläche (anstelle eines Mischgebietes) einer Mischbaufläche für die Erweiterungsfläche vorgesehen ist. Es wird um Erläuterung gebeten. Zu den Berichtigungen des FNP: Flächen A1 und N1: Die IHK Südlicher Oberrhein ist an den betreffenden Bebauungsplanverfahren nicht beteiligt worden, die Bebauungspläne sind uns daher nicht bekannt. Insofern können wir uns hierzu auch nicht äußern. Auch am Verfahren zur 4. Änderung „GE Nonnenweier“, welche laut Homepage der Gemeinde Schwanau bereits ebenfalls rechtskräftig ist, sind wir nicht beteiligt worden. Falls relevant, könnte die Berichtigung dieser Fläche in der vorliegenden 4. FNP-Änderung mit behandelt werden. Fläche M1: Zum wohl ebenfalls bereits abgeschlossenen Verfahren wurde uns bislang weder eine Ergebnismitteilung, noch eine Abwägung übermittelt. Hinweis: Zur Fläche S1/S2 in Schwanau-Allmannsweier (betrifft EDEKA-Standort) möchten wir noch die Frage stellen, ob die beiden Teilflächen nicht als Bestandsflächen dargestellt werden müssten?</p>	<p>Das Lärmschutzgutachten zum parallel dazu aufgestellten B-Plan hat ergeben, dass es sich bei dem vorhandenen Betrieb um einen mischgebietsverträglichen Betrieb handelt. Insofern besteht kein Anlass, hier eine gewerbliche Baufläche auszuweisen, zumal die umgebende Bebauung ebenfalls als Mischbaufläche ausgewiesen ist.</p> <p>Die Berichtigung bereits rechtskräftiger B-Pläne erfolgt i.R.d. 4. Änd. nur z. K. Das Verfahren sieht nicht vor, dass sich einzelne Fachbehörden nochmals dazu äußern. Die 4. Änd. des B-Plans "GE Nonnenweier" umfasste nur einen kleinen Teilbereich einer öffentlichen Grünfläche, so dass dies aufgrund der Parzellenschärfe im FNP nicht darstellbar wäre.</p> <p>Eine genaue Überprüfung zwischenzeitlich vollzogener Baugebiete ist nicht Gegenstand einer punktuellen Änderung des FNP, da der FNP dann in der Regel nur durch ein Deckblatt geändert wird. Dies Überprüfung wird in der Regel im Rahmen einer größeren Fortschreibung des FNP vorgenommen.</p>
15 Handelsverband Südbaden e.V.		Keine Stellungnahme	

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
16 Unitymedia BW GmbH	22.03.2019	Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
17 Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr	25.02.2019	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
18 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.		Keine Stellungnahme	
19 Stadt Lahr		Keine Stellungnahme	
20 Gemeinde Kappel-Grafenhausen	16.03.2019	Einwände werden nicht erhoben, da die Aufgaben und Belange der Gemeinde Kappel-Grafenhausen nicht berührt sind.	Wird zur Kenntnis genommen.
21 Gemeinde Neuried		Keine Stellungnahme	

I.R.d. frühzeitigen Beteiligung wurden von Bürgern keine Anregungen vorgebracht.

Zusammengestellt: Freiburg, den 19.06.2019 LIF-FEU-ba (104Töb01.doc)

PLANUNGSBÜRO FISCHER 
 Günterstalstraße 32 ■ 79100 Freiburg i.Br
 Tel. 0761/70342-0 ■ info@planungsbuerofischer.de
 Fax 0761/70342-24 ■ www.planungsbuerofischer.de